



Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen

(CO₂-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die CO₂-Verordnung vom 30. November 2012¹ wird wie folgt geändert:

Art. 17c^{bis} Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 1

¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für folgende schwere Fahrzeuge:

- a. Lastwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f VTS²:
 1. mit einer Achskonfiguration von 4 x 2 und einem Garantiegewicht von mehr als 16 t, oder
- b. Sattelschlepper nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe i VTS:
 1. mit einer Achskonfiguration von 4 x 2 und einem Garantiegewicht von mehr als 16 t, oder

Art. 45 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1^{bis}

³ Der Anteil nach Absatz 2 ist die Summe von:

- b. der Gesamtheit der Emissionsrechte, die nicht mehr kostenlos zugeteilt werden aufgrund:

¹ SR **641.711**

² SR **741.41**

- 1^{bis}. der Nichteinhaltung einer Zielvereinbarung nach Artikel 41 EnG³ oder nach Artikel 46 Absatz 2 EnG,

Art. 46 Abs. 1^{bis}

1^{bis} Die berechnete Menge wird um 20 Prozent gekürzt, wenn eine Zielvereinbarung nach Artikel 41 EnG⁴ oder nach Artikel 46 Absatz 2 EnG nicht eingehalten wird.

Art. 46a Abs. 1

¹ Ein Betreiber von Anlagen, der ab dem 2. Januar 2026 neu am EHS teilnimmt, erhält ab dem Zeitpunkt der Teilnahme am EHS Emissionsrechte aus dem Anteil nach Artikel 45 Absatz 2 kostenlos zugeteilt.

Art. 46b Abs. 3

³ Weist ein Betreiber mit Zuteilungselementen nach Absatz 2 nach, dass die Veränderung der Aktivitätsrate zu mindestens zwei Dritteln auf eine höhere Energieeffizienz zurückzuführen ist, so wird die Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte nicht reduziert.

Art. 46f und 46g

Aufgehoben

Art. 46h Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten für die Verwendung erneuerbarer oder emissionsarmer Flugtreibstoffe

¹ Für die Verwendung erneuerbarer oder emissionsarmer Flugtreibstoffe nach Anhang 15 Ziffer 5.1 bei Flügen, die unter das EHS fallen, stehen für den Zeitraum 2026–2030 550 000 Emissionsrechte zur Verfügung.

² Kommerzielle Luftfahrzeugbetreiber können jährlich bis zum 31. März die Zuteilung der Emissionsrechte für Flüge im Vorjahr beantragen.

³ Das BAFU berechnet die Menge der Emissionsrechte, die einem Luftfahrzeugbetreiber kostenlos zuzuteilen sind, nach Anhang 15 Ziffer 5.

⁴ Überschreitet die beantragte Gesamtmenge der Emissionsrechte die zur Verfügung stehende Menge, so kürzt das BAFU die den einzelnen Betreibern zuzuteilende Menge anteilmässig.

⁵ Das BAFU veröffentlicht die Mengen der jährlich den einzelnen Luftfahrzeugbetreibern zugeteilten Emissionsrechte.

³ SR 730.0

⁴ SR 730.0

Art. 96b Abs. 1, 3 und 6

¹ Ein Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken erhält auf Gesuch hin die Differenz zwischen der CO₂-Abgabe, die er für die in der Gesuchsperiode verbrauchten Brennstoffe bezahlt hat, und dem Mindestpreis nach Artikel 17 des CO₂-Gesetzes rückerstattet.

³ Für die Beurteilung der externen Kosten nach Artikel 17 des CO₂-Gesetzes berücksichtigt das BAFU die durch den Ausstoss von Treibhausgasen verursachten Kosten zur Behebung von Schäden.

⁶ Der Betreiber muss zum Nachweis der verbrauchten Brennstoffmenge Aufzeichnungen über Eingang, Ausgang und Verbrauch der Brennstoffe sowie über die Lagerbestände führen.

Art. 134 Abs. 1 Bst. f Ziff. 2⁵

¹ Die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung erhobenen Daten stehen den betroffenen Vollzugsbehörden zur Verfügung, soweit sie diese für den Vollzug benötigen. Insbesondere übermittelt:

- f. das BFE dem BAFU die Daten, die erforderlich sind für die Prüfung der:
 - 2. Zielvereinbarungen (Art. 46, 67 und 68).

Art. 135 Bst. d^{bis} und d^{quater}

Das UVEK passt an:

d^{bis}. Anhang 9 Ziffer 1: wenn die Durchführungsverordnung (EU) 2021/447⁶ geändert oder ersetzt wird;

d^{quater}. Anhang 9 Ziffer 3.1a: wenn die Verordnung (EU) 2023/956⁷ geändert oder ersetzt wird;

⁵ Gemäss der Vernehmlassungsvorlage «Ausführungsbestimmungen zum CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024», abrufbar unter www.fedlex.admin.ch > 2024 > Abgeschlossene Vernehmlassungen > UVEK > Vernehmlassung 2024/57.

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäss Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Fassung gemäss ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 29.

⁷ Verordnung (EU) 2023/956 des europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems, Fassung gemäss ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52.

Gliederungstitel nach Art. 146ag⁸

2i. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Art. 146ah Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten für Betreiber von Anlagen

Die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten für Betreiber von Anlagen gemäss Artikel 46 erfolgt für das Jahr 2026 bis spätestens zum 30. Juni 2027.

Art. 146ai Rückgabe von zu viel erhaltenen Emissionsrechten für Betreiber von Luftfahrzeugen

Führt ein Luftfahrzeugbetreiber, dem nach Artikel 46f des bisherigen Rechts kostenlos Emissionsrechte zugeteilt worden sind, im Jahr 2025 keine Flüge nach Anhang 13 durch, so muss er die für dieses Jahr kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bis zum 30. November 2026 an das BAFU zurückgeben. Die zurückgegebenen Emissionsrechte werden gelöscht.

II

Die Anhänge 3a, 9 und 15 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

8 Gemäss der Vernehmlassungsvorlage «Ausführungsbestimmungen zum CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024», abrufbar unter www.fedlex.admin.ch > 2024 > Abgeschlossene Vernehmlassungen > UVEK > Vernehmlassung 2024/57.

Anhang 3a
(Art. 6 Abs. 3)

Anforderungen an die Berechnung der Emissionsverminderungen und das Monitoringkonzept für Projekte und Programme im Zusammenhang mit Wärmeverbünden

Ziff. 3.4

3.4 Berechnung der Referenzemissionen

$$RE_{\text{bestehend},y} = \sum_k W_{\text{bestehend},k,y} * EF_{\text{bestehend}} * RF_{\text{bestehend},y} * 1/(1-WVN) \quad (3)$$

dabei bedeuten:

$W_{\text{bestehend},k,y}$ Erwartete Wärmelieferungen an bestehende Bezüger im Jahr y [MWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4.2 ersetzt.

k Alle bestehenden Bezüger, ohne Anlagen, deren Betreiber nach Artikel 96 Absatz 2 von der CO₂-Abgabe befreit sind.

$RF_{\text{bestehend},y,v}$ Referenzfaktor des Jahres y; er wird wie folgt berechnet:

$20 > y - v$: 100 %;

$20 \leq y - v < 24$: 80 %;

$24 \leq y - v < 29$: 60 %;

$29 \geq y - v$: 40 %.

Dabei bedeuten:

y Monitoringperiode

v Installationsjahr der ältesten zu ersetzenden fossil betriebenen Wärmequelle

WVN Pauschaler Abzug für Wärmeverluste des Netzes zur Verteilung der Wärme; dieser beträgt 10 %.

$EF_{\text{bestehend}}$ Emissionsfaktor des bestehenden Wärmeverbundes inklusive Wirkungsgrad, abhängig von der Art der zu ersetzenden zentralen Wärmequelle oder den zu ersetzenden zentralen Wärmequellen; er wird wie folgt berechnet:

- für Projekte, die nur erdgasbetriebene Wärmequellen ersetzen:
 $EF_{\text{bestehend}} = 0,226 \text{ tCO}_2/\text{MWh}$
- für Projekte, die nur heizölbetriebene Wärmequellen ersetzen:
 $EF_{\text{bestehend}} = 0,312 \text{ tCO}_2/\text{MWh}$
- für Projekte, die nur erdgas- und heizölbetriebene Wärmequellen ersetzen: $EF_{\text{bestehend}} = 0,269 \text{ tCO}_2/\text{MWh}$

- für Projekte, die fossile und erneuerbare Wärmequellen ersetzen:
 $EF_{\text{bestehend}} = 0,113 \text{ tCO}_2/\text{MWh}$

Anhang 9

(Art. 46 Abs. 1, 46a Abs. 2 sowie 46b Abs. 1 und 3)

Berechnung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte für Betreiber von Anlagen im EHS

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 46 Abs. 1 und 1^{bis}, 46a Abs. 2 sowie 46b Abs. 1 und 3)

Ziff. 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5a, 1.7, 1.7a und 1.8

1.1 Die Menge der jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird basierend auf den folgenden Produktbenchmarks berechnet:

Produkt	Produktbenchmark (Anzahl Emissionsrechte pro Tonne hergestellter Produkte)
Koks	(...)
Eisenerzsinter	(...)
Flüssiges Roheisen	(...)
Vorgebrannte Anoden	(...)
Aluminium	(...)
Grauzementklinker	(...)
Weisszementklinker	(...)
Kalk	(...)
Dolomitkalk	(...)
Sinterdolomit	(...)
Floatglas	(...)
Flaschen und Behälter aus nicht gefärbtem Glas	(...)
Flaschen und Behälter aus gefärbtem Glas	(...)
Produkte aus Endlosglasfasern	(...)
Vormauerziegel	(...)
Pflasterziegel	(...)
Dachziegel	(...)
Sprühgetrocknetes Pulver	(...)
Gips	(...)
Getrockneter Sekundärgips	(...)
Kurzfaser-Sulfatzellstoff	(...)
Langfaser-Sulfatzellstoff	(...)
Sulfitzellstoff, thermomechanischer und mechanischer Holzstoff	(...)
Zellstoff aus wiederaufbereitetem Papier	(...)
Zeitungsdruckpapier	(...)
Ungestrichenes Feinpapier	(...)
Gestrichenes Feinpapier	(...)

Produkt	Produktbenchmark (Anzahl Emissionsrechte pro Tonne hergestellter Produkte)
Tissuepapier	(...)
Testliner und Fluting	(...)
Ungestrichener Karton	(...)
Gestrichener Karton	(...)
Salpetersäure	(...)
Adipinsäure	(...)
Vinylchloridmonomer (VCM)	(...)
Phenol/Aceton	(...)
S-PVC	(...)
E-PVC	(...)
Soda	(...)
Raffinerieprodukte	(...)
Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener Kohlenstoffstahl	(...)
Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener hochlegierter Stahl	(...)
Eisenguss	(...)
Mineralwolle	(...)
Gipskarton	(...)
Industrieruss («Carbon Black»)	(...)
Ammoniak	(...)
Steamcracken	(...)
Aromaten	(...)
Styrol	(...)
Wasserstoff	(...)
Synthesegas	(...)
Ethylenoxid/Ethylenglycole	(...)

- 1.2 Ist kein Produktbenchmark anwendbar, so wird die Menge der jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte nach dem Wärmebenchmark wie folgt berechnet:

(...) Emissionsrechte pro TJ messbarer Wärme, wobei nur erzeugte messbare Wärme oder von anderen Anlagen, deren Betreiber am EHS teilnehmen, importierte messbare Wärme zur Zuteilung von Emissionsrechten berechtigt, soweit diese Wärme nicht durch den Einsatz von Kernenergie erzeugt wird und:

- a. innerhalb der Systemgrenzen des Betreibers von Anlagen, der am EHS teilnimmt, genutzt wird zur Herstellung von Produkten, zur Erzeugung anderer als zur Stromerzeugung verwendeter mechanischer Energie, zur Heizung oder zur Kühlung, jedoch nicht zur Stromerzeugung; oder
- b. an Dritte ausserhalb des EHS exportiert wird, mit Ausnahme von Exporten für die Stromerzeugung und der Weiterleitung importierter Wärme.

- 1.3 Ist weder ein Produktbenchmark noch der Wärmebenchmark anwendbar, so wird die Menge der jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte nach dem Brennstoffbenchmark wie folgt berechnet:

- (...) Emissionsrechte pro TJ Energieeinsatz, wenn innerhalb der Systemgrenzen des Betreibers von Anlagen, der am EHS teilnimmt:
- a. in Anlagen mit dem Hauptzweck der Wärmeerzeugung, nicht messbare Wärme erzeugt und zur Herstellung von Produkten, zur Erzeugung anderer als zur Stromerzeugung verwendeter mechanischer Energie, zur Heizung oder zur Kühlung, jedoch nicht zur Stromerzeugung genutzt wird; oder
 - b. durch Sicherheitsabfackelung nicht messbare Wärme erzeugt wird.
- 1.4 Ist keiner der Benchmarks nach den Ziffern 1.1–1.3 anwendbar, so wird die Menge der jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte für Emissionen, die direkt und unmittelbar aus einem Produktionsprozess resultieren, mittels Multiplikation der Prozessemissionen mit dem Faktor 0,97 für die Jahre 2021–2027 und dem Faktor 0,91 ab dem Jahr 2028 berechnet.
- 1.5a Mit Strom erzeugte Wärme nach Ziffer 1.2 oder 1.3 berechtigt zur Zuteilung von Emissionsrechten.
- 1.7 Wird innerhalb eines Zuteilungselements mit Produktbenchmark genutzte Wärme von Dritten ausserhalb des EHS importiert, stammt sie aus der Herstellung von Salpetersäure oder wird sie durch den Einsatz von Kernenergie erzeugt, so wird die nach dem Produktbenchmark berechnete Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte um diese Wärmemenge, multipliziert mit dem Wärmebenchmark von (...) Emissionsrechten pro TJ, reduziert.
- 1.7a Werden innerhalb eines Zuteilungselements mit Produktbenchmark Restgase abgefackelt, ohne dass die dabei entstehende Wärme genutzt wird, so wird die nach dem Produktbenchmark berechnete Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte um die dadurch verursachten CO₂-Emissionen reduziert. Davon ausgenommen ist die Sicherheitsabfackelung.
- 1.8 Die Menge der jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird für Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstabe c VVEA⁹ ist, nach Ziffer 1.3 für eingesetzte Stützbrennstoffe und nach Ziffer 1.4 für die Emissionen aus der Verbrennung der Sonderabfälle berechnet. Der Wärmebenchmark nach Ziffer 1.2 kommt nicht zur Anwendung.

Ziff. 2.1 und 2.3–2.5

- 2.1 Die Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird pro Zuteilungselement für jedes Jahr der Teilnahme am EHS unter Vorbehalt der Ziffern 3 und 5 gemäss folgender Formel berechnet:

$$\text{Zuteilung}_i = BM * AR * CL_i * CBAM_i * SKF_i$$

Zuteilung_i Zuteilung im Jahr i

BM Benchmark

AR Aktivitätsrate (auf den entsprechenden Benchmark bezogen)

⁹ SR 814.600

- CL_i Anpassungsfaktor im Jahr i nach Ziffer 3.1
- CBAM_i Anpassungsfaktor im Jahr i nach Ziffer 3.1a
- SKF_i Sektorübergreifender Korrekturfaktor im Jahr i
- 2.3 Die Aktivitätsrate bezieht sich auf den jeweiligen Benchmark. Sie wird bei der Erstzuteilung für jedes Zuteilungselement festgelegt (historische Aktivitätsrate) und entspricht dem arithmetischen Mittel der Jahreswerte in den Jahren 2014–2018 für den Zuteilungszeitraum 2021–2025 und dem Median der Jahreswerte in den Jahren 2019–2023 für den Zuteilungszeitraum 2026–2030.
- 2.4 Liegen nicht mindestens Jahreswerte für zwei ganze Kalenderjahre in der Bezugsperiode nach Ziffer 2.3 vor, so entspricht die historische Aktivitätsrate dem Jahreswert des ersten ganzen Kalenderjahrs nach Inbetriebnahme der relevanten Anlagen. Erfolgt die Inbetriebnahme nach dem 1. Januar 2021 für den Zuteilungsraum 2021–2025 oder nach dem 1. Januar 2026 für den Zuteilungszeitraum 2026–2030, so wird die Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechten für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme und dem 31. Dezember desselben Jahres mit der effektiven Aktivitätsrate dieses Zeitraums berechnet.
- 2.5 Bei dauerhaften Änderungen der Aktivitätsraten während einer Bezugsperiode nach Ziffer 2.3, die zu einer jährlichen Anpassung der Menge an kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechten nach Ziffer 5 von mehr als 100'000 Emissionsrechten führen würden, werden die Aktivitätsraten der gesamten Bezugsperiode nach Ziffer 2.3 bei der Berechnung nach Ziffer 2.1 um diese dauerhaften Änderungen korrigiert.

Ziff. 3

- 3.1 Für Sektoren und Teilsektoren, die nicht im Anhang des Beschlusses 2019/708/EU¹⁰ aufgeführt sind, werden die nach Ziffer 2 berechneten Mengen mit den folgenden Anpassungsfaktoren multipliziert:
- 3.1.1 für das Jahr 2021: 0,3
 - 3.1.2 für das Jahr 2022: 0,3
 - 3.1.3 für das Jahr 2023: 0,3
 - 3.1.4 für das Jahr 2024: 0,3
 - 3.1.5 für das Jahr 2025: 0,3
 - 3.1.6 für das Jahr 2026: 0,3
 - 3.1.7 für das Jahr 2027: 0,225
 - 3.1.8 für das Jahr 2028: 0,15
 - 3.1.9 für das Jahr 2029: 0,075

¹⁰ Delegierter Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission vom 15. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Sektoren und Teilsektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass für sie im Zeitraum 2021–2030 ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, Fassung gemäss ABl. L 120 vom 8.5.2019, S. 20.

- 3.1.10 für das Jahr 2030: 0
- 3.1a Für die Produktion von Waren, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956¹¹ aufgeführt sind, werden die nach Ziffer 2 berechneten Mengen mit den folgenden Anpassungsfaktoren multipliziert:
- 3.1a.1 für das Jahr 2026: 0,975
- 3.1a.2 für das Jahr 2027: 0,95
- 3.1a.3 für das Jahr 2028: 0,9
- 3.1a.4 für das Jahr 2029: 0,775
- 3.1a.5 für das Jahr 2030: 0,515
- 3.2 Liefert ein Betreiber einer Anlage Wärme an Dritte, so sind die Anpassungsfaktoren nach den Ziffern 3.1 und 3.1a des Wärmebezügers massgebend.
- 3.3 Der Anpassungsfaktor nach Ziffer 3.1 beträgt für messbare Wärme 0,3, wenn diese über ein Netzwerk verteilt und zur Warmwasserbereitung, Raumheizung oder Raumkühlung in Gebäuden oder an Standorten, deren Betreiber nicht am EHS teilnehmen, verwendet wird; ausgenommen ist messbare Wärme, die direkt oder indirekt für die Herstellung von Produkten oder die Stromerzeugung verwendet wird.
- 3.4 Der Anpassungsfaktor nach Ziffer 3.1 beträgt 1 für die Herstellung von Niacin sowie für Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstabe c VVEA ist.

Ziff. 4

Aufgehoben

Ziff. 5.2.3

- 5.2.3 Die bei der Berechnung der Zuteilung berücksichtigten Parameter sind insbesondere:
1. die innerhalb eines Produktbenchmarks genutzte Wärme nach Ziffer 1.7;
 2. die Emissionen aus der Abfackelung von Restgasen innerhalb eines Produktbenchmarks nach Ziffer 1.7a.

¹¹ Verordnung (EU) 2023/956 des europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems, Fassung gemäss ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52.

Anhang 15
(Art 46e, 46f und 46g)

Berechnung der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte und der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 46e und 46h)

Titel

Berechnung der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte und der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte für die Verwendung erneuerbarer oder emissionsarmer Flugtreibstoffe

Ziff. 2–4

Aufgehoben

5 Menge der einem Luftfahrzeugbetreiber nach Artikel 46h kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte für die Verwendung erneuerbarer oder emissionsarmer Flugtreibstoffe

- 5.1 Für die Verwendung folgender erneuerbaren oder emissionsarmen Flugtreibstoffe kann eine kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten erfolgen:
- a. erneuerbare synthetische Flugtreibstoffe, für die der Emissionsfaktor nach Anhang 16 Ziffer 3.3 Buchstabe b null ist;
 - b. erneuerbare biogene Flugtreibstoffe nach Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie (EU) 2018/2001¹², für die der Emissionsfaktor nach Anhang 16 Ziffer 3.3 Buchstabe a null ist;
 - c. andere erneuerbare oder emissionsarme Flugtreibstoffe, deren Energieinhalt nicht aus fossilen Quellen stammt und die an die Beimischpflicht nach Artikel 28f des CO₂-Gesetzes angerechnet werden können.

¹² Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1711, ABl. L, 2024/1711, 26.06.2024.

- 5.2 Die Menge der Emissionsrechte, die einem Luftfahrzeugbetreiber nach Artikel 46h für die Verwendung von erneuerbaren oder emissionsarmen Flugtreibstoffen im Vorjahr kostenlos zuzuteilen sind («SAF allowances»), wird wie folgt berechnet:

$$\text{Zuteilung}_{\text{SAF-allowances}} = \sum \text{auszugleichende Kostendifferenzen} / \text{Preis eines Emissionsrechts.}$$

- 5.3 Die Kostendifferenzen zwischen erneuerbaren oder emissionsarmen Flugtreibstoffen und fossilem Flugtreibstoff werden für jeden erneuerbaren oder emissionsarmen Flugtreibstoff wie folgt berechnet:

$$\text{Kostendifferenz} = P_z - (P_f + P_{EHS}) * M$$

P_z : Preis pro Tonne erneuerbaren oder emissionsarmen Flugtreibstoffs

P_f : Preis pro Tonne fossilen Flugtreibstoffs

P_{EHS} : Einsparungen im EHS, pro Tonne erneuerbaren oder emissionsarmen Flugtreibstoffs

M : Menge des erneuerbaren oder emissionsarmen Flugtreibstoffs in Tonnen

- 5.4 Massgebend für die Preise für erneuerbare oder emissionsarme Flugtreibstoffe, den Preis für fossilen Flugtreibstoff und den Preis eines Emissionsrechts sind die von der EU-Kommission jährlich im Amtsblatt der Europäischen Union für das Vorjahr publizierten Daten.

- 5.5 Die Kostendifferenzen zwischen erneuerbaren oder emissionsarmen Flugtreibstoffen und fossilem Flugtreibstoff werden wie folgt ausgeglichen:

- 95 Prozent der Kostendifferenz für Flugtreibstoffe nach Ziffer 5.1 Buchstabe a;
- 70 Prozent der Kostendifferenz für Flugtreibstoffe nach Ziffer 5.1 Buchstabe b;
- 50 Prozent der Kostendifferenz für Flugtreibstoffe nach Ziffer 5.1 Buchstabe c.